

## Handlungsempfehlungen

der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zum Umgang  
mit dem Coronavirus im kirchlichen Leben

(Stand 13. Oktober 2020)

Änderungen vom 13. Oktober 2020 sind gelb unterlegt.

Die Handlungsempfehlungen orientieren sich an der [Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus](#) (PDF) in der ab 7. Oktober 2020 geltenden Fassung, die UNBEDINGT zu befolgen ist.

Die anhaltende Corona-Pandemie stellt den Gemeinsinn und die Besonnenheit aller auf die Probe. Der verantwortliche Umgang mit den Risiken ist auch für die Kirche und Kirchengemeinden eine besondere Herausforderung. Gottesdienste sind öffentliche Veranstaltungen. Teilnehmende sowie haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sind zu schützen. Ganz besonders ist auf den Schutz kranker und älterer Menschen zu achten. Wir sind aufgerufen zur Fürbitte, besonders für Kranke und die, die in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ihren Dienst tun. Wir tun alles, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen.

Die Handlungsempfehlungen beziehen sich auf den aktuellen Stand und werden anlassbezogen aktualisiert. Als Empfehlungen können sie für die Kirchengemeinden eine Orientierung sein, um in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der regionalen und situativen Bedingungen Entscheidungen zu treffen und umzusetzen.

Die kontinuierlich aktualisierten Handlungsempfehlungen sowie weitere hilfreiche Informationen und Links finden Sie unter:

<https://www.kirche-oldenburg.de/coronavirus>

Selbstverständlich gelten für alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen die Vorgaben und die Empfehlungen der staatlichen und kommunalen Behörden.

Siehe:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus>

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

### Gottesdienste

Aufgrund der [Verordnung des Landes Niedersachsen](#) (PDF) vom 05. Mai 2020 sind Zusammenkünfte in Kirchen seit 07. Mai 2020 möglich.

Der Krisenstab der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat hierzu [Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten](#) verabschiedet, die Hinweise zu Verlauf und Gestaltung von Präsenzgottesdiensten in der Ev.-Luth. Kirche in

Oldenburg im Zuge einer Lockerung der Beschränkungen in der Corona-Pandemie enthalten.

Die Verordnung des Landes Niedersachsen vom 10. Juli 2020 sieht keine eigenen Regeln zum Singen mehr vor. Damit wird sowohl die Verantwortung der jeweiligen Kirchengemeinde herausgefordert, als auch deren Spielraum erhöht. Für die Zustimmung zum Singen im Gottesdienst ist ein Beschluss des Gemeindegemeinderats notwendig.

Wichtige Ausführungen finden Sie unter den Eckpunkten einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten oder unter den Hinweisen zur Kirchenmusik unter <https://www.kirchenmusik-oldenburg.de/kirchenmusik-waehrend-der-pandemie/aktuelle-informationen/>

Nach § 9(3) der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist bei einer Versammlung unter freiem Himmel durch geeignete Maßnahmen der Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen.

**Ob auf dem Marktplatz, im Pfarrgarten oder auf dem Sportplatz - Gottesdienste an diesen Orten sind, auch wenn es das eigene Gelände ist, öffentliche Veranstaltungen im Sinne des Ordnungsrechts und müssen beim zuständigen Ordnungsamt angezeigt werden (je nach Ausstattung der Veranstaltung kann es auch genehmigungspflichtige Anteile geben). Unter diesen Bedingung sind u.a. Weihnachtsgottesdienste Open Air und im Stehen möglich.**

Detaillierte Hinweise finden Sie unter dem Link [https://www.kirche-oldenburg.de/fileadmin/Redakteure/PDF/PDFs\\_2020/Corona/2020-10-13\\_ELKiO\\_Ergaenzende\\_organisatorische\\_und\\_rechtliche\\_Hinweise\\_fuer\\_Gottesdienste.pdf](https://www.kirche-oldenburg.de/fileadmin/Redakteure/PDF/PDFs_2020/Corona/2020-10-13_ELKiO_Ergaenzende_organisatorische_und_rechtliche_Hinweise_fuer_Gottesdienste.pdf). Das Formular für das Muster-Hygienekonzept für Gottesdienste an besonderen Orten und kirchliche Veranstaltungen finden Sie unter [https://www.kirche-oldenburg.de/fileadmin/Redakteure/PDF/PDFs\\_2020/Corona/2020-10-13\\_ELKiO\\_Muster-Hygienekonzept\\_Gottesdienste\\_und\\_Veranstaltungen.docx](https://www.kirche-oldenburg.de/fileadmin/Redakteure/PDF/PDFs_2020/Corona/2020-10-13_ELKiO_Muster-Hygienekonzept_Gottesdienste_und_Veranstaltungen.docx).

Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.

Unter Einhaltung der Hygienekonzepte vor Ort und mit eingeübter Erfahrung von Kindern und Familien sind Kindergottesdienste in kleinem und überschaubarem Rahmen möglich. Es sollten verlässliche Rahmenbedingungen in den Gemeinden miteinander vereinbart werden, damit sich alle - Mitarbeitende und Verantwortlichen den Gemeinden einerseits und Kinder und ihre Familien andererseits - sicher fühlen können bei dem gottesdienstlichen Angebot.

**Hinweise zum Kindergottesdienst finden Sie in einer Stellungnahme des Gesamtverbandes** <http://kindergottesdienst-ekd.de/ErmutigungzuPrsenzgottesdiensten.pdf>

## **Kasualien: Taufen, Trauungen und Bestattungen**

Aufgrund der [Verordnung des Landes Niedersachsen](#) (PDF) vom 05. Mai 2020 sind Zusammenkünfte in Kirchen möglich.

**Für Taufen, Trauungen und Bestattungen müssen die gleichen Auflagen beachtet werden wie für die Sonn- und Feiertagsgottesdienste. Jede liturgische Handlung ist nur mit ausreichendem Abstand erlaubt. Die Anzahl der Teilnehmenden ist bezüglich der Raumgröße deutlich zu beschränken.**

Der Krisenstab der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat [Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten](#) verabschiedet, die auch Empfehlungen zu Kasualien wie Taufen, Trauungen und Bestattungen enthalten.

## **Beheizen und Temperieren von Kirchen während der Corona-Pandemie**

Mit der kühleren Jahreszeit beginnt die Heizperiode, die ein verändertes Beheizen und Lüften vor allem von Kirchen erfordert. Mit fachlicher Beratung durch das „ökumenische Netzwerk Energie & Kirche“ wurden Handlungsempfehlungen für die besonderen Anforderungen in Kirchen entwickelt.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass alle Empfehlungen der angehängten PDF-Dateien nur für die Beheizung von Kirchen mit einem großen Luftvolumen gelten. Alle kleineren Gottesdiensträume oder Gemeinderäume, die für eine „Winterkirche“ genutzt werden, unterliegen weiterhin den Bestimmungen des regelmäßigen Lüftens. Hier sollte auch vor dem Beginn von Gottesdiensten ausreichend gelüftet werden.

Wichtig: Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeitenden, dass bei der Reinigung oder beim Filterwechsel von Luftheizungen Schutzkleidung in Form von Schutzkittel, Schutzbrille, Handschuhen und Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist.

Wichtige Informationen und Vorlagen zum Aushängen das Beheizen und Lüften von Kirchen während der Corona-Pandemie finden Sie unter [https://www.kirche-oldenburg.de/fileadmin/Redakteure/PDF/PDFs\\_2020/Corona/ELKiO\\_Information\\_Beh-eizen\\_und\\_Lueften\\_von\\_Kirchen\\_waehrend\\_der\\_Corona-Pandemie\\_Stand\\_24\\_09\\_2020.pdf](https://www.kirche-oldenburg.de/fileadmin/Redakteure/PDF/PDFs_2020/Corona/ELKiO_Information_Beh-eizen_und_Lueften_von_Kirchen_waehrend_der_Corona-Pandemie_Stand_24_09_2020.pdf).

## **Beisetzung auf dem Friedhof**

Hier finden sich Hinweise zur [Durchführung von Bestattungen](#) (PDF).

## **Konfirmandenarbeit und Konfirmationen**

Nach der Niedersächsischen Verordnung vom 10. Juli 2020 (gültig bis zum 15.9.) sind Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Unterweisung und **Vorbereitung der Konfirmation** zulässig, wenn ein

Hygienekonzept zur Verminderung einer Infektion mit dem Corona-Virus vorliegt (§ 23).

Zugleich gilt, dass **Gruppenstunden** und Veranstaltungen in festen Jugendgruppen **mit bis zu 50 Personen ohne Abstandsgebot** stattfinden dürfen (§ 19). Daraus lässt sich für die Konfizeit ableiten, dass die Möglichkeiten zur Gestaltung regelmäßiger Treffen wesentlich erweitert werden.

Wir empfehlen, die lokalen Rahmenbedingungen in die Entscheidung über die konkrete Organisation und methodische Gestaltung der Konfizeit einzubeziehen .

Viele Gemeinden haben die **Feier der Konfirmation** in den Herbst und bis in das Frühjahr 2021 hinein verschoben. Auch längerfristig sind Gottesdienstfeiern in Kirchen nur in Klein- bzw. Familiengruppen vorstellbar.

Die Teilnahme an **privaten Feiern** anlässlich einer Konfirmation ist bis zu einer Zahl von 50 Personen erlaubt (§ 1).

**Konfirmandenfreizeiten dürfen ohne Abstandsgebot mit maximal 50 Personen** unter Einhaltung der jeweils gültigen Hygienekonzepte durchgeführt werden (§ 5 (4)).

**Konkrete Informationen und Hinweise** finden sich unter den Links:

[www.kajak-oldenburg.de/](http://www.kajak-oldenburg.de/) oder

[www.arp-ol.de/beratung-information/konfi-zeit.html](http://www.arp-ol.de/beratung-information/konfi-zeit.html)

## Gemeindehäuser

Nach der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus sind Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der [Hygieneplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für Gemeindehäuser](#) (PDF) eingehalten wird.

## Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit bedarf es eines entsprechenden Hygienekonzeptes. Weiterhin müssen die Daten der Teilnehmenden und Besucher\*innen eines Angebots oder einer Einrichtung wie bisher erfasst werden. Gemäß § 2 (2) Nr. 8 (Abstandsgebot) und § 3 (3) Nr. 7 (Mund-Nase- Bedeckung) der Niedersächsischen Corona-Verordnung kann bei Angeboten der Jugendarbeit auf den Mindestabstand und die Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden.

Das Landesjugendpfarramt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg empfiehlt eine Orientierung an den zur Verfügung gestellten Infomails des Landesjugendrings Niedersachsen sowie den zur Verfügung gestellten Materialien und Empfehlungen unter: <http://laju-oldenburg.de/corona>

Für Rückfragen steht das Team im Landesjugendpfarramt gern zur Verfügung.

## **Kirchliche Großveranstaltungen, Konzerte, Chorproben u.a.**

Nach § 24(2) der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus sind kulturelle Veranstaltungen wie zum Beispiel eine Aufführung der darstellenden Künste, der Musik oder der Literatur zulässig, wenn Hygiene-, Abstands- und Dokumentationsregeln eingehalten werden. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf 500 Personen nicht übersteigen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnimmt.

Natürlich gelten auch hier zwingend die staatlich vorgegebenen Anweisungen.

In der Niedersächsischen Verordnung vom 10.07.2020 sind die Themen „Singen, Chor und Bläser“ nicht mehr ausdrücklich erwähnt, sondern werden auf Grundlage allg. Regelungen zu Abstand etc. (§§ 1-4) in die Eigenverantwortung der Veranstalter bzw. Leitungen von Einrichtungen gegeben.

Da die Verordnung des Landes Niedersachsen vom 10.07.2020 keine Beschränkungen im Blick auf die Anzahl der Teilnehmenden mehr vorsieht, ist es auch möglich, Chorproben in verantwortungsvoller Weise durchzuführen. Dazu gehören u.a.

- ein Hygienekonzept der Kirchengemeinde,
- Informationen an die Sänger\*innen,
- ein ausreichend großer Raum, ggf. die Kirche
- Abstand der Singenden untereinander seitlich 1,5 m und nach vorn mindestens 2 m, Abstand zur Leitung mindestens 3 m,
- Nutzung von eigenem Notenmaterial usw.,
- Meidung erhöhter Aerosol-Ausstöße und zu lautes Singen,
- Lüftungspause nach spätestens 30 Minuten.

Weitere wichtige Hinweise finden Sie unter <https://www.kirchenmusik-oldenburg.de/kirchenmusik-waehrend-der-pandemie/aktuelle-informationen/>

## **Gemeindebüchereien**

Mit der niedersächsischen Verordnung vom 17. April 2020 ist die generelle Schließung von Bibliotheken aufgehoben worden.

**Eine Wiederaufnahme des Betriebs von Gemeindebüchereien kann nur empfohlen werden, wenn durch die Kirchengemeinde die Einhaltung der vorgeschriebenen Hygiene- und Abstandsgebote und der ausreichende Schutz der Mitarbeitenden sichergestellt werden kann.**

Denkbar wäre es, zu festen Zeiten Bücherwünsche über Telefon, E-Mail oder Papier entgegenzunehmen und die Bücher kontaktlos über einen Korb, eine Box o.ä. vor dem Gemeindehaus abholen und zurückbringen zu lassen.

Mit Blick auf die mehrtägige Überlebensfähigkeit des Corona-Virus sollte ein ausgeliehenes Buch mit einer mehrtägigen Sperrfrist belegt oder zumindest gründlich desinfiziert werden.

## **Kindertagesstätten**

Das niedersächsische Kultusministerium (MK) hat drei Szenarien für den Kita-Betrieb entwickelt, die je nach Infektionsgeschehen Anwendung finden sollen:

- Szenario A: Regelbetrieb
- Szenario B: Eingeschränkter Betrieb
- Szenario C: Quarantäne, Shutdown und Notbetreuung

Den Rahmen für die einzelnen Szenarien beschreibt das MK im „Leitfaden KiTa in Corona-Zeiten 2.0“ (Stand 24. Juli 2020) sowie im „Nds. Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung“ (Stand 24. Juli 2020). Ab dem 01.08.2020 wird aufgrund des niedrigen Infektionsrisikos in den Regelbetrieb übergegangen. Drei Aspekte, die für dessen Umsetzung relevant sind, sollen hier hervorgehoben werden:

### **1. Gruppenübergreifendes Arbeiten**

Ab dem 01.08.2020 ist gruppenübergreifendes Arbeiten nicht länger untersagt (z.B.: Leitfaden, Kapitel 5). Gleichzeitig wird auf das dadurch erhöhte Infektionsrisiko und auf die besonderen organisatorischen Herausforderungen hingewiesen (z.B.: Rahmen-Hygieneplan Seiten 4, 8, 9, 12). Die Frage, ob wieder zur offenen Arbeit übergegangen wird bzw. ob Früh- und Spätdienste wieder gruppenübergreifend angeboten werden, sollte vor Ort mit allen Beteiligten sorgfältig geprüft werden. Dabei sollten einerseits pädagogisch-konzeptionelle Argumente und andererseits Aspekte des Infektionsschutzes verantwortlich in den Blick genommen werden.

### **2. Der Umgang mit Kindern mit Erkältungssymptomen**

Der Umgang mit Kindern, die Symptome eines Infekts aufweisen, wird im Leitfaden auf Seite 7 (untere Hälfte) beschrieben. Konkretisiert wird er im Rahmen-Hygieneplan auf den Seiten 5 und 8 sowie im Kapitel 7.

### **3. Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Personen**

Die Verantwortung des Trägers für den Schutz vulnerabler Personen wird an mehreren Stellen herausgestellt. Im Leitfaden wird im ersten Kapitel auf Seite 5 (Mitte) auf die Möglichkeit hingewiesen, dass für die Zeit vom 01.08.2020 bis zum Ende der Herbstferien (wie auch schon im eingeschränkten Betrieb) im konkreten Einzelfall anstelle einer Fachkraft eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden kann, sofern keine Vertretungskraft zur Verfügung steht und das örtliche Jugendamt einbezogen wurde.

Leitfaden, Rahmen-Hygieneplan sowie eine ständig aktualisierte Auflistung von Fragen und Antworten zum Kita-Betrieb sind zu finden unter:

[https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen\\_und\\_antworten\\_fragen\\_und\\_antworten\\_zum\\_derzeit\\_ingeschrankten\\_betrieb\\_an\\_kindertageseinrichtung/en/fragen-und-antworten-zu-einrichtungsschliessung-und-notbetreuung-fur-kindertageseinrichtungen-186238.html](https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_fragen_und_antworten_zum_derzeit_ingeschrankten_betrieb_an_kindertageseinrichtung/en/fragen-und-antworten-zu-einrichtungsschliessung-und-notbetreuung-fur-kindertageseinrichtungen-186238.html)

## **Besprechungen, Konferenzen und Sitzungen**

Es dürfen kirchliche Gremien wie z.B. Gemeindegemeinderäte, Ausschüsse oder Vorstände von Fördervereinen Sitzungen und Zusammenkünfte durchführen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln.

Bitte nutzen Sie weiterhin alternativ die Möglichkeit von Telefon-, Videokonferenzen und E-Mail-Kommunikation.

Um Kirchengemeinden trotz dieser Einschränkungen handlungsfähig zu machen, hat der Gemeinsame Kirchenausschuss eine Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften beschlossen, die seit dem 26.03.2020 gilt. Bitte nutzen Sie gegebenenfalls die hier beschriebenen Möglichkeiten der Beschlussfassung.

Sie ist abrufbar unter: [www.kirchenrecht-oldenburg.de/document/45860](http://www.kirchenrecht-oldenburg.de/document/45860)

## **Dienstreisen und Fortbildungsveranstaltungen**

Besprechungen, Konferenzen und auch Fortbildungen sind wieder gestattet. Dies gilt prinzipiell auch für Veranstaltungen, die mit auswärtigen Übernachtungen verbunden sind. Dennoch sind sie nach der „Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus“ in der aktuell gültigen Fassung auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Hier heißt es unter §1 nach wie vor: „Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.“ Bei jeder Veranstaltung ist also weiterhin zu prüfen, ob sie nicht auch gut mittels digitaler Kommunikationstechnik durchgeführt werden könnte.

Dienstfahrten innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sind möglich, Dienstreisen in andere Regionen nicht mehr generell untersagt. Jedoch sollten sie gegenwärtig auf Einzelfälle beschränkt bleiben und bedürfen ohnehin der Genehmigung der Kreisfarrer\*innen oder Dezernent\*innen.

Den Kirchenkreisen wird empfohlen, die gleiche Anordnung für die durch sie getragenen bzw. verantworteten Einrichtungen zu erlassen. Das soll auch für die Kreisjugenddienste gelten.

Oldenburg, 14. Oktober 2020

Bischof Thomas Adomeit

Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg